

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Zweites BAFA-Anschreiben zur Überprüfung von Antragsangaben zu selbstverbrauchten Strommengen .....</b>	<b>2</b>
<b>Veranstaltungen.....</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung.....</b>	<b>6</b>

---

## **Zweites BAFA-Anschreiben zur Überprüfung von Antragsangaben zu selbstverbrauchten Strommengen**

**Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte erstmals mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 alle Unternehmen, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beantragt haben, dazu aufgefordert, ihre Angaben zu selbst verbrauchten Strommengen zu überprüfen. Im Nachgang zu diesem Schreiben hat das BAFA nun Anschlussfragen und Hinweise in einem zweiten Schreiben vom 17. Dezember 2018 formuliert, die bei der Überprüfung der Antragsangaben durch die Antragsteller im Rahmen der laufenden Antragsrunde berücksichtigt werden sollen.**

Hintergrund der vom BAFA geforderten Überprüfung von Antragsangaben zu Eigenverbräuchen bildet der neue gesetzliche Rahmen zur Messung und Schätzung von Strommengen, der in den §§ 62a und b und in § 104 Abs. 10 und 11 des aktuellen Änderungsentwurfs zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-E) festgelegt ist. Die Vorschriften geben u.a. vor, unter welchen Voraussetzungen sogenannte Bagatellmengen vorliegen, die nicht als weitergeleitete Strommengen gelten und insofern nicht geeicht gemessen werden müssen. Ferner werden die Bedingungen geregelt, nach denen an Dritte weitergeleitete Strommengen geschätzt werden können. Auch nach den neuen oben genannten Regelungen sowie der entsprechenden Gesetzesbegründung bleiben aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Komplexität der Materie zahlreiche Abgrenzungsfragen bestehen (vgl. exemplarisch zu einigen besonders praxisrelevanten Abgrenzungsfragen Ausgabe 13 dieses Newsletters).

Da die Regelungen rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen, fordert das BAFA alle Unternehmen auf, ihre im Rahmen des laufenden Antragsverfahrens für das Begrenzungsjahr 2019 getätigten Angaben zu überprüfen. Per Rundschreiben vom 17. Dezember 2018 konkretisiert das BAFA im Stil eines Fragebogens sein Auskunftsverlangen und knüpft dabei an die Gesetzesbegründung zu § 62b EEG-E an.

Vor diesem Hintergrund fordert das BAFA die Unternehmen auf, bei der Überprüfung ihrer Antragsangaben zunächst danach zu unterscheiden, ob sie bezogen auf die antragsgegenständliche Abnahmestelle und auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor der Antragstellung Arbeitskräfte im Rahmen von **Werkverträgen** oder im Rahmen von **Dienstverträgen/Dienstverschaffungsverträgen** eingesetzt haben.

Wurden Arbeitskräfte im Rahmen von Werkverträgen eingesetzt, ist auf Seiten der Unternehmen zu überprüfen, ob die Werkvertragsnehmer bei der Antragstellung als Betreiber der verwendeten Stromverbrauchseinrichtungen eingeordnet wurden und die verbrauchten Strommengen – soweit es sich nicht um Bagatellsachverhalte handelt – als Stromweiterleitungen angegeben wurden. Ebenfalls sollte in diesem Zusammenhang kontrolliert werden, ob die Abgrenzung der weitergeleiteten Strommengen mittels geeichter Messungen bzw. ordnungsgemäßer Schätzungen vorgenommen wurde.

Kommt ein Unternehmen zu dem Ergebnis, dass es zwar Werkvertragsnehmer eingesetzt, jedoch (bisher) keine Stromweiterleitungen nachgewiesen hat, ist gemäß dem

---

Rundschreiben des BAFA eine Korrektur der selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen erforderlich; sowie gegebenenfalls eine neue Berechnung der Bruttowertschöpfung und ein geänderter Wirtschaftsprüfervermerk.

Wurden Arbeitskräfte im Rahmen von Dienstverträgen oder Dienstverschaffungsverträgen (beispielsweise Arbeitnehmerüberlassungsverträgen) eingesetzt, ist auf Seiten der Unternehmen zu überprüfen, ob ihnen als Auftraggebern der Stromverbrauch als Eigenverbrauch zugerechnet wurde. Zu kontrollieren ist in diesem Zusammenhang weiterhin, ob die Personalkosten bei der Bruttowertschöpfung gemäß den Vorgaben des § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017 behandelt wurden (kein Abzug von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse). Kommt ein Unternehmen hier zu dem Ergebnis, dass die selbst verbrauchte Strommenge und/oder die Bruttowertschöpfung nicht EEG-konform berechnet wurde, ist gemäß dem Rundschreiben des BAFA eine Korrektur der selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen erforderlich sowie gegebenenfalls eine neue Berechnung der Bruttowertschöpfung und ein geänderter Wirtschaftsprüfervermerk.

Nachdem das BAFA in seinem ersten Schreiben hinsichtlich des geforderten Überprüfungsumfangs maßgeblich auf die Gesetzesbegründung zu den Neuregelungen durch das Energiesammelgesetz verwiesen hat, fokussiert es sich in seinem zweiten Schreiben nun auf Konstellationen unter Beteiligung von Werkvertragsnehmern und Dienstleistern.

Im Ergebnis sollten betroffene Antragsteller das Auskunftsverlangen des BAFA gesamtheitlich betrachten und sich nicht auf die Beantwortung des im zweiten Schreiben vorformulierten „Fragebogens“ beschränken; insofern sollte die weiter formulierte Aufforderung des ersten Schreibens nicht aus dem Blick verloren werden. Denn abseits der bloßen Differenzierung von im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen eingesetzten Arbeitskräften existieren in der Praxis diverse weitere, „klassische“ Sachverhalte, die hinsichtlich einer Abgrenzung von selbst- und drittverbrauchten Strommengen überprüft werden sollten (z.B. Getränkeautomaten, (Unter-)Vermietungssachverhalte).

Denkbar ist zudem, dass in der Praxis Sachverhalte auftreten, die nicht ohne Weiteres einer der im Fragebogen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zugeordnet werden können. Verbleibende rechtliche Abgrenzungsfragen (z.B. nach der Stellung des Werkvertragsnehmers im Kontext der EEG-rechtlichen Betreibereigenschaft) können mit einer Beantwortung des Fragebogens nicht erfasst werden.

Stellen Unternehmen im Rahmen ihrer Überprüfung Abweichungen von den im Antragsverfahren getätigten Angaben fest, kann im Einzelfall eine Abstimmung mit dem BAFA ratsam sein. Eine Frist zur Abgabe einer Mitteilung ist – wie schon im ersten – auch im zweiten Schreiben des BAFA indes nicht enthalten; hier sollten sich die adressierten Unternehmen dringend die erforderliche Zeit nehmen, um relevante Sachverhalte zu identifizieren und bewerten zu können.

Sollten Sie Fragen zur Bewertung Ihrer Konstellation vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen haben oder zu der Vorgehensweise im Umgang mit dem Auskunftsverlangen des BAFA, sprechen Sie uns gerne an oder melden Sie sich gerne unter den unten angegebenen E-Mail-Adressen.

---

Unter anderem können wir Sie im Rahmen der Kontaktaufnahme mit dem BAFA unterstützen und mit Ihnen die entsprechenden Rückmeldungen zielgerichtet entwickeln, die Ihnen – auch in vermeintlich einfach gelagerten Konstellationen – helfen, gegenüber der Behörde kurzfristig die erbetenen Angaben abgeben zu können.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Hinweisen wollen wir schließlich in diesem Zusammenhang auf unsere Veranstaltungen

**„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 –  
(Er)Messen in der BesAR?“**

am

**24. Januar 2019 in Berlin und  
20. März 2019 in Frankfurt am Main.**

In den Veranstaltungen wird ein Schwerpunkt auf den Themen Drittmengenabgrenzung und Betreiberstellung liegen. Dort wird die Gelegenheit bestehen, Fragen und unterschiedliche Lösungsansätze mit unseren Experten zu diskutieren. Eine Einladungskarte zu der Veranstaltung liegt der Übersendungsmail zu dieser Newsletter-Ausgabe bei.

Bei Fragen, insbesondere bezüglich der Vorlage eines (korrigierten) Wirtschaftsprüfungstests, können Sie sich auch gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Gerhard Locher, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-4487

E-Mail: gerhard.locher@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-2086

E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

---

## **Veranstaltungen**

### **Enreg-Workshop zum Energierecht: *Die Besondere Ausgleichsregel (§§ 64 ff. EEG) mit Beteiligung des BMWi, des BAFA, PwC sowie EVONIK***

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Programm und Anmeldeformular.

Termin:

**25. Januar 2019 in Berlin**

Veranstaltungsort:

**Harnack-Haus, Ihnstraße 16-20, 14195 Berlin**

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

### **Veranstaltungsreihe *„Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO<sub>2</sub>/ETS“***

Weitere geplante Termine:

**4. Februar 2019 in Osnabrück**

**19. Februar 2019 in Bremen**

**21. Februar 2019 in Bielefeld**

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: +49 211 981-2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

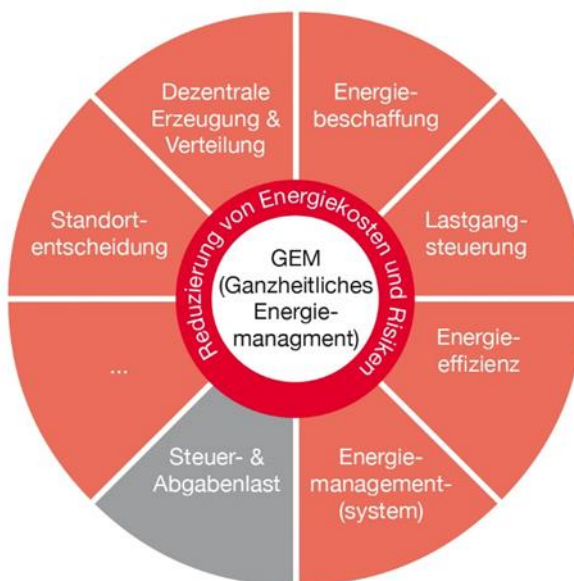
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.